

I. Kennzeichnende Merkmale

Bodenfunkstelle

Hersteller/Typenbezeichnung der Sprechfunkanlage(n)	Zulassungs- nummer	Betriebs- frequenz(en)	Send- leistung
1 Yaesu FTA-750L	EN 300676	134,6083 MHz (Kanal 134.610)	5 W (PEP)

Standort der Bodenfunkstelle:

Flugplatz Crussow

Geografische Koordinaten:

53 00 49 N/14 04 23 O

Kanalraster: 8,33 kHz

Durchführung des Sprechfunkverkehrs für den Flugplatzinformationsdienst.

Die Frequenz darf nur bis zu einer Entfernung von 15NM und einer Höhe von 3000ft (GND) genutzt werden (international koordinierter Nutzungsbereich).

Die abgestrahlte Leistung darf 20 W (EIRP) nicht überschreiten.

Bis zum 06.12.2018 darf auch die bisher dem Rufzeichen „Crussow-Start“ zugeteilte Frequenz 123,425 MHz im 25 kHz-Kanalraster (Kanal 123.425) genutzt werden.

Die Frequenz ist nicht exklusiv.

Ortsfeste Flugnavigationsfunkstelle

Hersteller/Typenbezeichnung der Funkanlage(n)	Zulassungs- nummer	Betriebs- frequenz(en)	Send- leistung

Standort der ortsfesten Flugnavigationsfunkstelle:

Geografische Koordinaten:

II. Frequenznutzungsbestimmungen

1. Verwendungszweck

Die Bodenfunkstelle und/oder die ortsfeste Flugnavigationsfunkstelle darf/dürfen ausschließlich zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs in Flugsicherungs- und Flugbetriebsangelegenheiten sowie zur Durchführung des Flugnavigationsfunkdienstes benutzt werden. Sprechfunkverkehr zwischen den Funkanlagen der Bodenfunkstelle ist nicht gestattet. Notfunkverkehr darf auf allen erforderlichen Flugfunkfrequenzen mit allen Funkstellen durchgeführt werden.

2. Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht in Einklang mit § 55 Abs. 3 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungs-freien und effizienten Frequenznutzung des sicherheitsrelevanten Flugfunkbetriebs erforderlich ist. Die hiermit zugeteilte(n) Frequenz(en) kann/können in geografischer Nähe auch von anderen Nutzern genutzt werden. Um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, ist nach dem derzeitigen Stand der Technik eine Koordinierung zwischen den Nutzern im Einzelfall erforderlich. Insbesondere zur Beurteilung der Frequenzauslastung in einem Gebiet müssen die einzelnen Nutzer und die Art der Nutzung bekannt sein. Im vorliegenden Frequenzbereich ist zudem eine einzelfallbezogene Koordinierung mit den Nachbarstaaten erforderlich. Daher kann keine bundesweit einheitliche Frequenzzuteilung in Form einer Allgemeinzuteilung ergehen.

III. Auflagen

1. Der Zuteilungsinhaber ist verpflichtet, die Bodenfunkstelle und/oder ortsfeste Flugnavigationsfunkstelle mit den Unterlagen zu versorgen, die nach der Flugsicherungsanlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung (FSMusterzulV) für sie vorgeschrieben sind.
2. Der Verlust der Frequenzzuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Den Beauftragten der Bundesnetzagentur sind alle erforderlichen Auskünfte über die Funkanlage(n) und den Funkbetrieb zu erteilen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind bereitzustellen. Die Zuteilungsurkunde ist Beauftragten der Bundesnetzagentur oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

IV. Sonstige Nebenbestimmungen

Personen, die den Funkdienst bei der Bodenfunkstelle und/oder ortsfesten Flugnavigationsfunkstelle ausüben, müssen Inhaber eines von der Bundesnetzagentur ausgestellten und für die Art des Dienstes gültigen Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises sein. Ausnahmen hiervon regelt die Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Eschborn, Elly-Beinhorn-Straße 2, 65760 Eschborn, eingelegt wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG). Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

65760 Eschborn, den 05.09.2018

Außenstelle Eschborn

Im Auftrag

C. Braun



Allgemeine Hinweise

1. Die Frequenz(en) für Bodenfunkstellen und ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen wird/werden standortbezogen zugeteilt. Die Auswahl der Frequenz(en) wird so vorgenommen, dass der Funkverkehr möglichst ohne Beeinträchtigungen abgewickelt werden kann. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
2. Die Beaufsichtigung der Bodenfunkstelle und/oder der ortsfesten Flugnavigationsfunkstelle obliegt dem Betreiber.
3. Diese Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
4. Beim Aufenthalt in fremdem Hoheitsgebiet sind die dort geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Es liegt im Verantwortungsbereich des Inhabers der Frequenzzuteilung, den Personen, die den Funkdienst ausüben, von solchen Vorschriften Kenntnis zu geben.
5. Für den mobilen Flugfunkdienst und den Flugnavigationsfunkdienst gelten die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
6. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung für Bodenfunkstellen und/oder ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) sowie der Flugsicherungs-Anlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung (FSMuster-zuV).
7. Die im Rahmen dieser Zuteilung genutzten Geräte müssen dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) entsprechen.
8. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. bau- oder umweltrechtlicher Art).
9. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Gebührenforderungen verantwortlich.
10. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 14 i.V.m. 15 Abs. 2 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
11. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (emf3.bundesnetzagentur.de > Standortverfahren) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
12. Beim Auftreten von Störungen und bei der Prüfung von Frequenzzuteilungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Normen und den unterstellten Standards zu Grunde gelegt. Insbesondere Empfangsparameter, Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der festgelegten Parameter beachtet werden müssen, sind diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begegnen (§ 60 Abs. 3 TKG).
13. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
14. Änderungen der Frequenzzuteilung sind bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise in Textform zu beantragen. Dies gilt auch, wenn Geräte mit anderen als in der Zuteilung eingetragenen Zulassungsnummern eingebaut werden oder bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse des Zuteilungsinhabers, wenn Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen oder ein Erbe Frequenzen weiter nutzen will. Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen sind bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
15. Frequenzzuteilungen, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzugeben. Wird eine juristische Person, der Frequenzen zugeteilt waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, müssen die Frequenzen zurückgegeben werden.
16. Frequenzzuteilungen sind gebühren- und beitragspflichtig gemäß §§ 142, 143 TKG i.V.m. der entsprechenden Frequenzgebühren- bzw. Frequenzschutzbeitragsverordnung. Die Festsetzung der Gebühren und Beiträge ergeht durch gesonderten Bescheid.
17. Die Übermittlung von Nachrichten für andere ist unzulässig.
18. Das Abhören sowie das Aufnehmen von Nachrichten, die für andere bestimmt sind, sind unzulässig. Der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt erfolgt, anderen nicht mitgeteilt werden.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



URKUNDE

Zuteilungsnummer

19458136

Gemäß § 55 i. V. m. § 57 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) werden der/dem

Bernd Finkbeiner

in Angermünde

die Frequenz(en)

134,6083 MHz (Kanal 134.610)

zur Nutzung für das Betreiben der in dieser Zuteilung beschriebenen

BODENFUNKSTELLE

**Crussow-Info
(Rufname)**

ORTSFESTEN FLUGNAVIGATIONSFUNKSTELLE

**-/-
(Kennung)**

mit Wirkung vom 05.09.2018 bis 17.09.2023 zugeteilt.